

Jugendordnung der Faschingsfreunde Sonthofen Hillaria e. V.

Gemäß § 13 der Vereinssatzung gilt für die Jugendabteilung der FFS Hillaria e. V. die am 27.03.2013 geänderte Jugendordnung. Die geänderte Jugendordnung wurde vom Präsidium am 04.11.2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

§ 1 Name und Sitz der Jugendleitung

Die Jugendleitung hat ihren Sitz ebenso wie der Verein FFS Hillaria e. V. in Sonthofen

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendleitung sind Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendetem 26. Lebensjahr, sofern sie Vereinsmitglieder der FFS Hillaria sind.

§ 3 Zweck der Jugendabteilung

Zweck der Jugendabteilung ist die außerschulische Jugendförderung im allgemeinen, in sozialer, kultureller und sportlicher Aus- und Weiterbildung. Sie erfolgt aus gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Faschingstradition.

Sie ist bemüht, dem Traditionellem Brauchtum und der Heimatpflege Geltung zu verschaffen.

1. Sie soll durch aktive Jugendarbeit den Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaften Sport, Musik, Tanz und Humor vermitteln.
2. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Vereins mit zu gestalten und mit zu verwirklichen.
3. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
4. Sie erkennt die Satzung des Vereins, sowie die des BSF und des bayerischen Jugendrings an und wird diese unterstützen.

§ 4 Führung und Verwaltung

Die Jugendabteilung der FFS Hillaria e. V. führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung und Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein spezieller Mitgliedsbeitrag für die Jugendabteilung wird nicht erhoben.

§ 6 Organe und Beschlussfähigkeit

Die Organe der Jugendabteilung der FFS Hillaria e. V. sind

1. Die Jugendversammlung
2. Die Jugendleitung

Die Jugendversammlung und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Präsidium des Vereins bekannt zu machen.

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Jugendabteilung und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter/in einberufen und geleitet. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter/in jederzeit einberufen. Er muss eine ordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und die Mitglieder der Jugendleitung mit je einer Stimme. Es ist folgendes Stimmrecht zu beachten:

Aktives Stimmrecht haben Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zum 26. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend
- Wahl der Mitglieder der Jugendleitung
- Annahme und Änderung der Jugendordnung
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben
- Beschlüsse und Anträge erarbeiten

§ 8 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- Dem Jugendleiter/in
- 2 Stellvertreter/in
- Kassier/in
- Schriftführer/in
- 3 Beisitzer/in

Alle Mitglieder der Jugendleitung haben eine Stimme.

Der Jugendleiter/in sowie seine Stellvertreter und der Kassier/in sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersgrenze von 26 Jahren zur Wahl des Jugendleiter/in findet hier keine Anwendung. Sie haben bei der Jugendversammlung ein Stimmrecht. Die Mitglieder der Jugendleitung werden für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden in dem der Elferat der Hillaria gewählt wird. Es werden auch zwei Revisoren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Jugendleitung. kann kommissarisch ein Ersatz durch die Jugendleitung bestellt werden.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Sinne dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung, sowie der Übertragung der Aufgaben durch das Präsidium des Vereins.

Sonthofen, 10. März 2014

Sonja Klemm
Jugendleiterin

Rolf Döbbelin
Präsident